

GRÜNE LIGA e.V. Greifswalder Straße 4 10405 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat IIIB6 - Sonderfragen konventionelle Stromerzeugung

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

E-Mail: Buero-IIIB6@bmwi.bund.de

Berlin, 23.01.2020

Stellungnahme zum Entwurf des Kohleausstiegsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der GRÜNE LIGA e.V. sieht die Beteiligungsfrist der Verbände von weniger als 24 Stunden als unzumutbar kurz an. Wir nehmen deshalb im Folgenden ohne Anspruch auf Vollständigkeit ausschließlich Stellung zu einigen das Lausitzer Braunkohlerevier betreffenden Regelungen des Referentenentwurfes.

Zu § 41 Stilllegungszeitpunkte, Überprüfungen

Die in Anlage 2 dargestellten Zeitpunkte der Außerbetriebnahme von Braunkohlekraftwerken sind aus Gründen des Klimaschutzes unzureichend spät angesetzt. Bezugsgröße zur Ermittlung des Ausstiegspfad muss das zur Erreichung des 1,5-Grad-Zieles noch verfügbare CO₂-Budget sein.

Das erfordert insbesondere die noch in der DDR-Zeit errichteten Blöcke Jänschwalde A-D und Boxberg N + P früher abzuschalten. Deren vollständige Abschaltung wäre aus Sicht des Klimaschutzes bereits im Jahr 2019 erforderlich gewesen. Für die von der Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (KWSB) empfohlene Stetigkeit beim Abbau der Braunkohle-Kapazitäten wäre die erste Abschaltung im Jahre 2023 erforderlich.

Bei den neueren Kraftwerksblöcken ist ein schrittweiser Ausstieg notwendig. Eine gleichzeitige Abschaltung Blöcke Schwarze Pumpe A+B und Boxberg Q+R zum 31.12.2038 würde vorsätzlich sowohl strukturpolitisch als auch energiewirtschaftlich den Umbau erschweren.

zu § 42 Entschädigung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf liegen aufgrund von § 41 und Anlage 2 im Lausitzer Braunkohlenrevier keine vorgezogene Stilllegung von Braunkohleanlagen vor

dem Jahr 2030 vor, so dass keine Grundlage für Entschädigungszahlungen an die Betreiber besteht.

Eine Entschädigungspflicht für die gesetzliche Außerbetriebnahme von Kraftwerksanlagen, die älter als 25 Jahre sind, lässt sich grundsätzlich nicht herleiten. Alle Lausitzer Kraftwerke sollen nach § 41 deutlich später stillgelegt werden.

Die bisher vorgesehene Stilllegung des Kraftwerkes Jänschwalde liegt im Zeitraum der ohnehin vom Betreiber geplanten Außerbetriebnahme.

- So heißt es etwa in der Begründung des von der Landesregierung erlassenen Braunkohlenplanes Tagebau Welzow-Süd II schon 2014: *"Vattenfall selbst gibt an, dass das Kraftwerk Jänschwalde ab Mitte der 2020er Jahre schrittweise auslaufen werde. Erst ab 2030 soll die Laufzeit des Kraftwerks hiernach vollständig beendet sein."* (S.24f, Quelle: <https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212961>)
- Aussagen des Kraftwerksbetreibers LEAG, das Unternehmen plane einen Betrieb des Kraftwerkes Jänschwalde wie auch der Blöcke Boxberg N und P über 2030 hinaus, stellen unbelegte Behauptungen dar. Plausibel werden diese auch nicht etwa dadurch, dass sie unter der Überschrift „Revierkonzept“ verbreitet werden. Uns ist bis heute kein nachvollziehbar hergeleitetes Revierkonzept der LEAG bekannt, dass über die Pressemitteilung vom 30. März 2017 und verschiedene Vortragspräsentationen hinausgehen würde. Die der Businessplanung des Unternehmens tatsächlich zugrundeliegenden Planungszenarien wären zunächst vollständig offenzulegen.
- Das Kraftwerk Jänschwalde erhält sein Kühlwasser aus der Wasserhebung des Tagebaues Jänschwalde. Dort wird die Braunkohleförderung spätestens 2023 eingestellt. Angesichts der angespannten Wassersituation in der Lausitz kann davon ausgegangen werden, dass eine über 2028 hinausgehende Kühlwasserversorgung aus anderen Quellen gar nicht genehmigungsfähig wäre.

Ein wirtschaftlicher Nachteil des Anlagenbetreibers ergibt sich insbesondere nicht für den Tagebaubetrieb. Der in Anlage 2 beschriebene Stilllegungspfad führt bei hoher Auslastung der Kohlekraftwerke zur Auskohlung aller Lausitzer Tagebaue, für die derzeit ein Rahmenbetriebsplan genehmigt ist.

Auch bei einer Verkleinerung der Tagebaue durch einen stärker am Klimaschutz orientierten Abschaltpfad (oder deutlich geringe Kraftwerksauslastungen), begründen weder Braunkohlenpläne noch Rahmenbetriebspläne eine Entschädigungspflicht. Dies kommt allenfalls für Hauptbetriebspläne überhaupt in Frage, die in der Regel für die in den nächsten zwei Jahren geplante Abbaufäche zugelassen werden. Zugelassene Hauptbetriebspläne werden durch den Gesetzentwurf aber nicht eingeschränkt.

Hierzu kommt, dass der Tagebaubetreiber LEAG nicht über das Eigentum an allen für den geplanten Abbau erforderlichen Grundstücken verfügt. Da es kein Grundrecht auf den Eingriff in Grundrechte anderer geben kann, kann der Verzicht auf solche Abbaufächen auch keine Entschädigungspflicht im Sinne von Artikel 14 des Grundgesetzes auslösen.

Zu § 43 Sicherheitsbereitschaft

Die Einführung einer Sicherheitsbereitschaft für den Zeitraum vom 31.12.2025 bis zum 31.12.2028 sowie die Erhöhung ihrer Kapazität vom 31.12.2027 bis zum 31.12.2028 ist nicht plausibel begründet. Sie ist bei fehlender Notwendigkeit für die Versorgungssicherheit durch eine frühe endgültige Abschaltung zu ersetzen. Das kann im Kraftwerk Jänschwalde unter Umständen die Änderung der Abschaltreihenfolge der

Blöcke A-D aus technischen Gründen bedingen.

Zu § 44 Ermächtigung der Bundesregierung

Zu Absatz 2 Nr. 1.) Sollte entgegen aller aufgeführten Argumente Entschädigungszahlungen erfolgen, ist die Sicherung der Entschädigung zur Deckung der Kosten der Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung der Tagebaue und aller Tagebaufolgekosten eine unbedingt notwendige Maßnahme. Sie darf jedoch nicht Gegenstand einer Vertragsverhandlung mit den Tagebaubetreibern werden, sondern ist gesetzlich verpflichtend auszugestalten. Hierzu müssen insbesondere auch Änderungen des Bundesberggesetzes geprüft werden. Unabhängig vom Kohleausstiegsgesetz ist in jedem Fall die kann-Regelung des § 56 Abs. 2 BBergG durch eine gebundene Entscheidung zu ersetzen.

Zu Absatz 2 Nr. 2.) Die Bundesregierung darf nicht pauschal zu vertraglichen Zusagen ermächtigt werden, welche den Gestaltungsspielraum des Parlaments hinsichtlich zukünftiger Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen der Braunkohleverstromung einschränken könnten. Dies würde demokratische Grundprinzipien in Frage stellen.

zu Absatz 2 Nr. 4.) Aus den genannten Gründen kann bei Beibehaltung der bisherigen Anlage 2 der Bundesregierung keine Ermächtigung zur Zahlung von 1,75 Mrd. Euro für die Stilllegung von Braunkohlekraftwerken in der Lausitz erteilt werden.

Entschädigungszahlungen sind grundsätzlich rechtlich nicht erforderlich. Selbst wenn der Gesetzgeber aus rein politischen Gründen freiwillig Entschädigungen zahlen wollte, wäre dazu der sichere Nachweis über einen wirtschaftlichen Nachteil des Kraftwerksbetreibers unverzichtbar. Dazu müssten die Kraftwerke nachweislich

- deutlich früher abgeschaltet werden, als es der Betreiber aus betriebswirtschaftlicher Sicht planen würde
- ein Weiterbetrieb nach anderen längst bestehenden Gesetzen (z.B. Wasserhaushaltsgesetz) überhaupt zulässig sein.

Zu § 51 Anpassungsgeld

Die zu § 42 gemachten Ausführungen sind ebenso bei den Regelungen zu einem Anpassungsgeld zu beachten. Der Staat darf nur für Anpassungsgelder aufkommen, die aufgrund seiner Kohleausstiegsbeschlüsse zu zahlen sind. Beim Arbeitsplätzen, deren Abbau das Unternehmen ohnehin vornehmen würde, ist das Anpassungsgeld durch das Unternehmen zu finanzieren.

Mit freundlichem Gruß,



René Schuster
Bundesvorsitzender